

Informationsstand 19.12.2020

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 das **summarische Verfahren** für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) **nochmals bis am 31. März 2021 verlängert**. Zudem vorgesehen sind die **Aufhebung der Karenzzeit**, die **Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden**, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschreitet, sowie **die Ausweitung des KAE-Anspruches auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende**. Der Bundesrat wird am 20. Januar 2021 darüber formell entscheiden. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Massnahmen wird dadurch nicht verzögert.

- Die Verlängerung des summarischen Verfahrens hat zur Folge, dass auch die Mehrstunden, welche sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, weiterhin nicht abgezogen werden müssen. Zudem wird das Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen weiterhin nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.
- Weitere Anpassungen sehen eine rückwirkende Aufhebung der Karenzzeit auf den 1. September 2020 vor.
- Auch soll die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall von vier Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und 31. März 2021 rückwirkend aufgehoben werden. Die Nichtberücksichtigung dieser Abrechnungsperioden wird entsprechend verlängert.
- Auch geplant ist eine Ausweitung des Anspruches auf KAE auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und – unter bestimmten Voraussetzungen – auf Lernende. Der Bundesrat wird am 20. Januar 2021 über die Verordnungsanpassung entscheiden.
- Das Parlament hat sich am 18. Dezember zudem auf einen zusätzlichen Artikel im Covid-19-Gesetz geeinigt. **Demnach erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken bei Kurzarbeit 100 Prozent entschädigt. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls 3470 Franken**; teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeittöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt. Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80 Prozent. Die Regelung ist direkt anwendbar. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. März 2021 befristet.



Informationsstand 05.11.2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 entschieden, den Corona-Erwerbsersatz für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu verlängern.

Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist, können Corona-Erwerbsersatz beziehen:

- **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebschliessung**
Neu haben auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen mussten. Bei einer Betriebschliessung besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.

- **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Veranstaltungsverbot**
Neu haben auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz bei einem behördlichen Veranstaltungsverbot, wenn sie für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten.
- **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit massgeblicher Umsatzeinbusse**
Neu haben Personen einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich einschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von **mindestens 55 Prozent** im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.

Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag einreichen. Die entsprechenden Formulare stehen auf den Webseiten der Ausgleichskassen bereit.

Ebenfalls Anspruch haben Mitarbeitende (**nicht** in arbeitgeberähnlicher Stellung), die wegen einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (Ausnahme Selbstquarantäne, Einreise aus einem Risikogebiet, bei der Möglichkeit von Home-Office). Es werden dem Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden **maximal 10 Taggelder** ausbezahlt.



Informationsstand 01.09.2020

Ab dem 1. September 2020 entfällt die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (Ausweitung der Anspruchsgruppen, zusätzliche finanzielle Entlastung der Unternehmen) und es erfolgt eine **Rückkehr zum ursprünglichen System der Kurzarbeitsentschädigung**.

Ab dem 1. September 2020 gilt wieder eine **maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten**. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Die davon betroffenen Unternehmen müssen eine **neue Voranmeldung von Kurzarbeit** einreichen.

Ab dem 1. September 2020 gilt neu eine **Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 18 Monaten** (statt 12 Monaten).

Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten **noch bis Ende Dezember 2020**.

Link zur Online-Voranmeldung: <https://www.job-room.ch/kae/covid19>



Informationsstand 01.07.2020

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Der Bundesrat hat weiter eine vom Arbeitgeber zu tragende Karenzfrist von einem Tag vorgesehen. Zudem hat er die Berücksichtigung von Überstunden vor dem KAE wiedereingeführt. Diese Änderungen treten ebenfalls am 1. September 2020 in Kraft. Damit tritt zu diesem Zeitpunkt wieder weitgehend das normale Verfahren zum Bezug von KAE in Kraft, wie es bis zum 1. März 2020 vollzogen worden war.



Informationsstand 20.05.2020

Die notrechtlich verordneten COVID-Massnahmen werden in Abstimmung mit den Lockerungsetappen zur Öffnung der Wirtschaft schrittweise aufgehoben. Für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten entfällt der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit auf Ende Mai 2020.



Informationsstand 16. April 2020

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft, lockert der Bundesrat ab dem 27. April die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem neuen Coronavirus.

- **Erste Etappe am 27. April 2020**
In der ersten Etappe lockert der Bundesrat ab dem 27. April die Massnahmen bei Einrichtungen, die nur eine geringe Anzahl direkter Kontakte aufweisen, Schutzkonzepte einfach umsetzen können und keine bedeutenden Personenströme verursachen. Dazu gehören unter anderem Praxen für Zahnmedizin, Physiotherapie und medizinische Massage. Damit sollen auch negative Folgen verhindert werden, die durch einen Verzicht auf Behandlungen und Untersuchungen entstehen könnten.
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt können ebenfalls wieder öffnen, zum Beispiel Coiffeur-Geschäfte, Massagepraxen, Tattoo-Studios und Kosmetiksalons. Geöffnet werden auch Bau- und Gartenfachmärkte sowie Gärtnereien und Blumenläden.
- **Zweite und dritte Etappe: 11. Mai und 8. Juni 2020**
In der zweiten Etappe sollen ab dem 11. Mai die obligatorischen Schulen sowie die Einkaufsläden und Märkte wieder öffnen. Den Entscheid darüber will der Bundesrat am 29. April fällen. Am 8. Juni sollen in einem dritten Schritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen. Gleichzeitig sollen Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos wieder öffnen und das Versammlungsverbot gelockert werden. Die Details zu dieser Etappe will der Bundesrat am 27. Mai beschliessen.
- **Etappen je nach Entwicklung der Epidemie**
Der Übergang von einer Etappe zur nächsten erfolgt dann, wenn es zu keinem deutlichen

Anstieg von COVID-19-Fällen gekommen ist. Zwischen den einzelnen Schritten muss genügend Zeit verstreichen, um die Auswirkungen der Lockerungen beobachten zu können.



Informationsstand 01. April 2020

Die **Voranmeldefrist für Kurzarbeit** ist rückwirkend ab März 2020 **aufgehoben**.

Bei der ersten Abrechnung oder bei Änderungen ist das **Personalblatt** vollständig ausgefüllt einzureichen.



Informationsstand 25. März 2020

Bundesrat konkretisiert Finanzhilfen für Unternehmen per Verordnung

- Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken von ihren jeweiligen Banken beantragen. Gewisse Minimalkriterien sind zu erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erleidet.
- Bis zu 500'000 Franken werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf null Prozent festgelegt.
- Überbrückungskredite, die den Betrag von 500'000 CHF übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Solche Kredite können bis zu 20 Millionen Franken pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen. Unternehmen mit mehr als 500 Millionen Franken Umsatz fallen nicht unter dieses Programm.
- Da viele KMU nur über eine Kontoverbindung bei PostFinance verfügen, ermöglicht der Bundesrat auch der PostFinance, ihren bestehenden Firmenkunden unbürokratischen Zugang zu Krediten bis 500'000 Franken zur Verfügung zu stellen. Dies stellt keine Entbindung der PostFinance vom Kreditvergabeverbot dar, sondern eine zeitlich begrenzte Massnahme im Rahmen dieses Programms.
- Die Kredite sind innert 5 Jahren zu amortisieren

Link zum Kreditantrag: <https://covid19.easygov.swiss/>

Dieser Kreditantrag muss an die Bank gesendet werden, welche Ihr Unternehmen betreut. Unter nachfolgenden Links finden Sie jeweils konkrete Angaben und Mailadressen:

UBS:

<https://www.ubs.com/ch/de/help/covid-info-corporate.html?campID=UC:E:601216:601219:46854301:0:359520015:359520018:de:331914544>

BEKB: <https://www.bekb.ch/de/corona/ueberbrueckungskredite>

PostFinance: <https://www.postfinance.ch/de/unternehmen/produkte/finanzieren/corona.html>

Raiffeisen:

<https://www.raiffeisen.ch/rch/de/firmenkunden/unterstuetzung-kmu-in-zeiten-von-corona.html?cid=corona:business-293c:raiffeisen:mc-int-header:corona>

Valiant: <https://www.valiant.ch/corona>

Bundesrat erlaubt im BVG die Finanzierung von AN-Beiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven

- Ab sofort können Unternehmungen neben den Arbeitgeberbeiträgen auch die Arbeitnehmerbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserven finanzieren



Gut zu wissen

- Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.
- Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw. müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.



Informationsstand 20. März 2020

Änderungen, Vereinfachungen für Kurzarbeitsentschädigungen in Stichworten

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für **Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen**, für Personen in einem **Lehrverhältnis** und für Personen im Dienste einer Organisation für **Temporärarbeit** ausgerichtet werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für **arbeitgeberähnliche Angestellte** ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH oder Aktionäre einer AG, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren.
Sie sollen eine **Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle** geltend machen können.
- Die bereits gesenkte **Karenzfrist** (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird **aufgehoben**. Damit **entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen**.
- **Neu** müssen Arbeitnehmer **nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen**, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Zusätzliche Kriseninterventions-Instrumente des Bundesrates

- Liquiditätshilfen für Unternehmen - Soforthilfe mittels verbürgten COVID-**Überbrückungskrediten**
- **Zahlungsaufschub** bei Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV)
- Möglichkeit der **Erstreckung von Zahlungsfristen** bei der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer sowie anderen Steuern, Lenkungsabgaben und Zöllen **ohne Verzugszins**
- **Rechtsstillstand** gemäss Bundesgesetz über **Schuldbetreibung und Konkurs** (SchkG): Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Wichtige Links

- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2020.html>
- Link zu den Formularen für die Abrechnung und den Antrag für KAE (**Excel-Version**): <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

-.-.-.-.-

Merkblatt zur Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung

KONKRETISIERUNG:

- Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen, inkl. Lehrlinge haben keinen Anspruch. **Ausnahme: Personen mit einem Vertrag, der durch beide Parteien vor Ablauf der Befristung gekündigt werden kann.**
- Personen, die temporär oder befristet angestellt sind haben keinen Anspruch, **ausser ihre Arbeitszeit ist festgelegt oder zugesichert (fixe Stunden im Arbeitsvertrag).**

ZUR ERINNERUNG:

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den Lohn zum normalen Zeitpunkt bezahlen.
- Die Ausfallstunden müssen zu 80% bezahlt werden, die geleisteten Stunden zu 100%. Der Arbeitgeber kann den Lohn freiwillig zu 100% bezahlen (auch wenn Ausfallstunden angefallen sind).
- Die Arbeitslosenkasse vergütet im Nachhinein dem Unternehmen 80% der Ausfallstunden.
- Der Abzug für die Sozialversicherungen muss immer auf dem Lohn gemacht werden, der ohne die Kurzarbeit ausbezahlt würde.
- Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.
- Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw.

müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.



Informationsstand 17. März 2020

- Bei der Voranmeldung von Kurzarbeit muss neu **kein Handelsregisterauszug** mehr beigelegt werden.
- Das **Formular „Zustimmung zur Kurzarbeit“** muss nicht eingereicht werden, jedoch muss der Arbeitgeber in der Voranmeldung **schriftlich** bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.



Sehr geehrte Damen und Herren

Am Montag, 16. März 2020, hat der Bundesrat wegen der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus die Situation neu als ausserordentliche Lage eingestuft und für die ganze Schweiz einheitliche Massnahmen angeordnet.

Bis am 19. April 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete werden geschlossen. Ebenso werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht möglich ist, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen. Auch Werkstätten für Transportmittel, können geöffnet bleiben. Spitäler, Kliniken und Arztpraxen bleiben geöffnet, müssen aber auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Wichtig:

In Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (Fabriken, Werkstätten, Büros etc.) darf grundsätzlich weitergearbeitet werden.

Alle nicht geschlossenen Betriebe und Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den beschäftigten Personen muss eingehalten werden können.

Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Betriebe, die nur verbotene Tätigkeiten ausüben (z.B. Restaurants) müssen geschlossen bleiben.

Betriebe, die nur zum Teil verbotene Tätigkeiten ausüben (z.B. Bäckerei mit Tea-Room) müssen dafür besorgt sein, dass eine Trennung erfolgt und die verbotenen Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden.

Die bisherigen und die neuen Massnahmen haben für die betroffenen Betriebe zum Teil massive finanzielle Auswirkungen. An erster Stelle stehen gegenwärtig Probleme der Lohnfortzahlungspflicht und die Beseitigung von Liquiditätsengpässen.

Freundliche Grüsse

Christoph Erb, Direktor Berner KMU



Informationsstand 13. März 2020

- Die **Karenzfrist** für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 **auf einen Tag reduziert**. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.
- Der Bundesrat beauftragt zudem das SECO bis zum 20. März 2020 eine **Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung** auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit **zu prüfen**. Eine solche Ausweitung setzt eine Gesetzesanpassung voraus.